

Satzung

Tierschutzverein Helfer für Tiere in Not e.V.

§ 1

Name, Sitz, Gründung

1. Der Verein führt den Namen „Helfer für Tiere in Not e.V.“
Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Orte Ibbenbüren, Mettingen, Hörstel, Recke.
2. Der Sitz des Vereins ist der Ort der Geschäftsführung, derzeit in Ibbenbüren.
3. Der Verein ist 2008 gegründet worden.
4. Die geschäftsführenden Vertreter des Vereins sind der /die 1. Vorsitzender /de oder 2. Vorsitzender / de in Verbindung mit einem Vorstandsmitglied.

§ 2

Aufgaben und Ziele des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Pflege und Förderung des Tierschutzgedankens.
3. Tieren den nötigen Schutz zu verschaffen, vor allem in Not geratenen Tieren zu helfen und sie gegen Misshandlungen und Verfolgung zu schützen.
4. Kooperation mit anderen Tierschutzorganisationen.
5. Aufklärung der Mitbürger über artgerechte Tierhaltung.
6. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Die Beschaffung der erforderlichen Mittel zur Durchführung der Tierschutzarbeit erfolgt durch Mitgliederbeiträge, Spenden, Zuwendungen und Einnahmen aus Eigenarbeit. Etwaige Überschüsse aus Spenden und Mitgliederbeiträgen kommen tierschützenden Zwecken zugute.
8. Der Verein kann mit Städten und Gemeinden Absprache über die Aufnahme und Weitervermittlung von Fundtieren, sowie über finanzielle Zuwendungen, die ausschließlich der Unterstützung des Satzungszwecks dienen, treffen.

§3

Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Politische und religiöse Orientierung

1. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind,
 - Ordentliche Mitglieder
 - Fördernde Mitglieder
 - Außerordentliche Mitglieder
 - Jugendliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
2. Ordentliches Mitglied kann jede Person nach dem 18. Lebensjahr sein. Das Mitglied unterstützt den Verein mit seiner ideellen, rechtlichen und wirtschaftlichen Arbeit.
3. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch regelmäßige Spenden oder Beiträge.
4. Jungdliches Mitglied im Verein kann jede Person ab dem 10. Lebensjahr werden. Der Jugendliche ist automatisch Mitglied in der Jugendgruppe.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen und im Verein hervorragende Verdienste erworben haben.
6. Die Mitglieder haben das Recht, an allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft des Vereins ist beim Vorstand erhältlich.
2. Jugendliche können einen Antrag nur mit der Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten stellen. Durch seine Unterschrift auf dem Antragsformular erkennt jedes Mitglied die Satzung
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit 2/3 Mehrheit.
4. Jedem Mitglied ist nach Aufnahme in dem Verein eine Satzung auf Verlangen auszuhändigen.
5. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Vereinsmitglied hat einen Mindest-Jahresbetrag zu entrichten. Die Höhe des Mindestbeitrags wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Der Jahresbeitrag muss innerhalb von drei Monaten nach Eintritt in den Verein auf das Konto des Vereins erfolgen. Danach immer bis zum 01.02 des laufenden Geschäftsjahres.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch,
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Tod
 - Vereinsauflösung

2. Der Austritt muss durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Ein Austritt ist nur gegen Ende des Geschäftsjahres mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist möglich. Eine Auszahlung des Mitgliedsbeitrages ist nicht möglich.
3. Vereins schädigendes Verhalten oder Verstoß gegen die Vereinssatzung begründet einen Ausschluss und wird durch eine Vorstandssendscheidung wirksam. Zu dieser Vorstandssitzung wird die betreffende Person eingeladen und zur Sache gehört. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich per Einschreiben/Rückschein mitzuteilen. Gleiches gilt für Vorstandsmitglieder. Ferner erfolgt der Ausschluss bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags.

§ 9

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind,
 - Mitgliederversammlung
 - Vorstand
 - Jugendgruppe
 - Vom Vorstand berufene Arbeitsgruppen

§ 10

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich im ersten Halbjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Termin wird den Mitgliedern 14 Tage vor der Versammlung durch die örtliche Presse mitgeteilt. In der Pressemitteilung sind anzugeben: Ort, Datum und Uhrzeit der Versammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für,
 - die Wahl des Vorstandes für die nächsten 3 Jahre, Wiederwahl ist möglich.
 - die Bestellung eines Rechnungsprüfers/rin. Wiederwahl ist möglich.

- Satzungsänderungen
 - Abwahl eines Vorstandes
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden geleitet, in Ausnahmefällen vom zweiten Vorsitzenden.
 4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder.
 5. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die mindestens 4 Monate im Verein sind.
 6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, dass gegen Verlust zu schützen ist.

§ 11

Vorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus,
 - 1. Vorsitzenden/Kassierer
 - 2. Vorsitzenden/stellvertretender Kassierer
 - Protokollführer
 - Außendienstleitung
2. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht immer gleichzeitig aus zwei Vorstandsmitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder.

§ 12

Jugendgruppe

1. Der Jugendwart hat die Aufgabe den Tierschutzgedanken bei den Jugendlichen zu wecken und zu festigen. Außerdem versucht er durch ihre Aktivitäten die Verbindung zu der Bevölkerung aufzubauen.

§ 13

Kostenerstattung

1. Sämtliche Tätigkeiten im Verein sind ehrenamtlich.
2. Ausgaben, welche durch Tierschutzaufgaben entstehen, die dem Zwecke des Vereins entsprechen, sind nach Genehmigung des Vorstandes, Mitgliedern gegen Beleg zu erstatten.
3. Kostenerstattungen sind zum Zwecke der Buchführung festzuhalten. Kostenerstattungen müssen in Protokollen festgehalten werden.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, durch hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Anwalts- und Gerichtskosten die durch tierschützerische Tätigkeiten entstehen, sind vom Verein zu tragen.
7. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 14

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft des Fördervereins Podencorosa e. V. Steuer-Nr. 327/5757/2245 zu. Die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.